

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 71/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	28.02.2002	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	19.03.2002	Beratung
Rat	21.03.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Veränderungen bei den freiwilligen Leistungen im Bereich der Vollzeitpflege

Beschlussvorschlag

1. Die freiwilligen zusätzlichen Leistungen für Taschengeld und Bekleidungsbeihilfe werden ab dem 01.08.2002 nicht mehr gewährt.
2. Die Ergänzungsbeihilfe soll ab dem 01.08.2002 auf formlosen Antrag bis zur Höhe des zweifachen Pflegesatzes des Pflegegeldes der höchsten Altersstufe gewährt werden, jeweils wenn das Kind das 7. und das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereits mindestens drei Jahre in dieser Pflegefamilie lebt.
3. Aufgrund der besonderen sozialpolitischen Bedeutung der freiwilligen Altersvorsorge wird diese weiterhin gewährt, bis eine einheitliche landes- oder bundesgesetzliche Regelung getroffen ist.
4. Die übrigen freiwilligen Beihilfen (Tabelle 3 Ziffern 4, 5, 6, 8; Tabelle 4 Ziffern 1-5) werden in demselben Umfang wie bisher gewährt.

1. Situation des Pflegekinderwesens

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, hat ein Personensorgeberechtigter Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Das Jugendamt hat dann zu prüfen, welche erzieherischen Hilfen für das Kind oder Jugendlichen für seine weitere Entwicklung geeignet und notwendig sind. Der Wahl und den Wünschen der Personensorge-berechtigten und der Kinder oder Jugendlichen ist zu entsprechen, sofern damit nicht unverhältnismäßige Mehrkosten verbunden sind.

Bei allen erzieherischen Hilfen die mit einer Trennung vom Elternhaus verbunden sind, ist eine auf Zeit (mit Rückkehrperspektive) oder auf Dauer (ohne Rückkehrperspektive) angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten. Die Entscheidung, ein Kind in eine Pflegefamilie zu geben, unterliegt dabei den unterschiedlichen Sichtweisen der Beteiligten. Auch wenn aus fachlicher Sicht die Vermittlung in eine Pflegefamilie geboten/notwendig erscheint, ist hierzu das Einverständnis der Personensorgeberechtigten (in aller Regel der Eltern; mitunter ist ihnen aber auch das Sorgerecht entzogen) notwendig.

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung gem. §§ 36, 37 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) für Kinder festgestellt wird, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht innerhalb eines in Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes erreicht werden kann, ist eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten.

Wenn entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§§ 8, 36 Abs. 1 KJHG) oder durch eine Entscheidung des Familiengerichts eine auf Dauer angelegte erzieherische Hilfe außerhalb des Elternhauses notwendig wird, ist stets zu prüfen, ob dies in einer Pflegefamilie möglich ist.

Insbesondere Kinder aber auch Jugendliche sollen dann die Möglichkeit haben, in einer Familie aufwachsen zu können. Diese Kinder oder Jugendlichen haben oftmals starke Verunsicherungen, tiefgreifende Störungen oder auch Traumatisierungen erlebt. Für diese Kinder bedeutet die Aufnahme in einer Pflegefamilie die letzte Chance, Geborgenheit, Zuneigung, Liebe, Förderung und Intimität eines intakten Familienlebens erfahren zu können.

Für die Pflegefamilien wiederum beinhaltet das Zusammenleben mit einem Pflegekind eine enorme pädagogische Herausforderung und verlangt von ihnen oftmals sehr viel an erzieherischer Kraft, Mut und Durchhaltevermögen. Dass Pflegeeltern im Zusammenleben mit einem Pflegekind auch an die Grenzen ihrer persönlichen Belastbarkeit geraten können, ist nicht ungewöhnlich. Pflegeeltern haben nicht nur dem Pflegekind bei der Bewältigung neuer Lernerfahrungen im sozialen Gefüge ihrer neuen Familienstruktur zu helfen, sie müssen darüber hinaus auch mit den leiblichen Eltern kooperieren. Dabei haben sie deren erzieherisches Unvermögen im Kontext zu den Elternrechten auszunivellieren, Besuchskontakte zwischen leiblichen Eltern und dem Pflegekind zu begleiten und zu berücksichtigen, dass die für das Kind gesetzten Erziehungsziele gewahrt bleiben. Auch an dem Hilfeplanverfahren des Jugendamtes haben sie sich kompetent zu beteiligen, die dabei getroffenen Vereinbarungen einzuhalten und sich natürlich den ganz alltäglichen Sorgen und Nöten des Kindes zu widmen.

Alle Pflegeeltern/-personen benötigen die gesetzlich vorgesehene Hilfe und Unterstützung durch die Fachbehörde Jugendamt, damit diese *Hilfe zur Erziehung* in einer Pflegefamilie nicht scheitert. Das hätte unausweichlich zur Folge, dass damit eine *Hilfe zur Erziehung* in einer stationären Einrichtung notwendig wird, denn fast kein Dauerpflegekind kehrt jemals zu den leiblichen Eltern zurück. Die

Jugendhilfe sollte deshalb das Hilfesystem Pflegefamilie bestens beraten, begleiten und finanziell angemessen unterstützen.

2. Situation des Pflegekinderwesens in Bergisch Gladbach

Für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wurde zum Stichtag 31.12.2001 für 28 Pflegekinder Pflegegeld gezahlt. Davon waren für 12 Kinder die Kosten von anderen Jugendämtern gem. §§ 39, 89f KJHG zu erstatten. Für 26 Kinder, die in auswärtigen Jugendamtsbereichen untergebracht sind, hat wiederum das hiesige Jugendamt die Kosten zu erstatten. Nur für die erstgenannten Kinder (28) bzw. Pflegeeltern/-personen werden zusätzliche freiwillige Leistungen entsprechend dem Ratsbeschluss vom 13.03.1997 geleistet. Die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach gewährten freiwilligen Leistungen werden von den Pflegefamilien als eine wichtige Wertschätzung ihrer persönlichen Leistung für die öffentliche Jugendhilfe erlebt.

Im Jugendamt sind die jeweils räumlich zuständigen Bezirkssozialarbeiter/ Bezirkssozialarbeiterinnen (die Zuständigkeit richtet sich nach Straßen/ Stadtteilen) für alle erzieherischen Hilfen zuständig und somit auch für die Vollzeitpflege nach § 33 KJHG. Von den Bezirkssozialarbeitern/ Bezirkssozialarbeiterinnen werden die Pflegefamilienbewerber auf Eignung überprüft, die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie vorbereitet und durchgeführt sowie nach der Vermittlung des Kindes die Pflegefamilie, das Kind und die Herkunftsfamilie begleitet, beraten und unterstützt. Die Werbung, Schulung, der Austausch der Pflegefamilien untereinander und die Öffentlichkeitsarbeit werden zentral koordiniert, organisiert und durchgeführt. Sobald für ein Pflegekind eine Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, wird die Fallzuständigkeit von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes übernommen.

Kinder, für die eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses notwendig wird, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen in eine Pflegefamilie vermittelbar. Den meisten Eltern fällt es schwer, die Zustimmung zu geben, ihr Kind in einer Pflegefamilie aufwachsen zu lassen. Das Jugendamt hat das Wunsch- und Wahlrecht der Beteiligten zu berücksichtigen. Für die alltägliche Jugendamtspraxis bedeutet dies, dass der tatsächliche Bedarf nach geeigneten und bereiten Pflegefamilien/-personen nicht vorhersehbar ist. Bei aktuellem Bedarf wird gezielt nach einer geeigneten Pflegefamilie gesucht.

Auch unter Kostengesichtspunkten ist die Unterbringung in einer Pflegefamilie für den öffentlichen Jugendhilfeträger eine attraktive Möglichkeit, wie durch die nachfolgende Tabelle belegt wird:

Kostenübersicht für unterschiedliche Unterbringungsformen

	Heim Durchschnittsbetrag	Kinderhaus Durchschnittsbetrag	Pflegefamilie
Tagessatz	120 €	86 €	
monatlich	3.600 €	2.580 €	590 – 747 €

Tabelle 1

Taschen- und Bekleidungsgeld ist (in Heimen und Kinderhäusern) zusätzlich zu leisten.

Neben der o.g. Zahl von Kindern und Jugendlichen wurde für 16 Fälle zum Stichtag 31.12.2001 pauschalierte Hilfe zum Lebensunterhalt für Minderjährige, die bei nahen Verwandten (Verwandtenpflegekinder) leben, gezahlt. Da hier die Voraussetzungen der *Hilfe zur Erziehung* nicht vorliegen, werden entsprechend des Ratsbeschlusses auch keine freiwilligen Leistungen gewährt.

3. Finanzielle Förderung der Pflegefamilien/-personen in Bergisch Gladbach

Durch Verordnung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen sind folgende Pauschalbeträge nach Altersgruppen gestaffelt zu zahlen:

ab dem 01.01.2002

Lebensalter	Materielle Aufwendungen	Aufwendungen für die Erziehung	Gesamtbetrag
bis unter 7 Jahre	399,00 €	191,00 €	590,00 €
7 bis unter 14 Jahre	457,00 €	191,00 €	648,00 €
14 bis unter 18 und junge Volljährige im Einzelfall	556,00 €	191,00 €	747,00 €

Tabelle 2

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 19.02.1997 und des Rates vom 13.03.1997 werden seit dem 01.07.1997 im Rahmen des § 33 KJHG folgende freiwillige Leistungen für Vollzeitpflegekinder (nur bei Dauerpflege) und Pflegepersonen gezahlt:

Ohne Antrag

Nr.	Anlass	Empfänger	zahlbar	Euro
1 ¹	Freiwilliger Zuschuss zur freiwilligen Altersvorsorge der Pflegeperson	Pflegeperson	mtl.	127,82
2 ¹	Taschengeld der jeweiligen Lebensaltersstufe (analog der vom Ministerium festgesetzten Sätze für Kinder und Jugendliche in Heimen)	Kind	mtl.	nach Alter siehe Anlage
3 ¹	Bekleidungsbeihilfe (analog der vom Ministerium festgesetzten Sätze für Kinder und Jugendliche in Heimen)	Kind	mtl.	43,46
4 ²	Ferienbeihilfe	Kind	jährlich im Juli	306,78
5 ²	Weihnachtsbeihilfe	Kind	jährlich im Dezember	51,30
6 ²	Erstausstattungsbeihilfe	Kind	drei Monate nach Aufnahme	1.494,00
7 ¹	Ergänzungsbeihilfe	Kind	im 7. und 14. Lebensjahr	1.494,00 ³
8 ²	Nachbetreuungspauschale für insgesamt sechs Monate	Pflegeperson	ab Verselbstständigung	einmalig 1.022,58

Tabelle 3

¹ Diese Leistung wird von einigen Jugendämtern nicht erstattet.

² Diese Leistung wird regelmäßig von allen Jugendämtern vollständig erstattet.

³ Das Kind muss mindestens 3 Jahre in der Pflegefamilie sein.

Auf formlosen Antrag

Nr.	Anlass	Empfänger	zahlbar	Euro
1	Einschulungsbeihilfe	Kind	Einschulung	127,22
2	Kommunion/Konfirmation	Kind	beim Anlass	230,08
3	Übernahme von Kindergartenbeiträgen	Kind	ab Aufnahme	Tatsächl. Betrag
4	Startbeihilfe für junge Volljährige bei Verselbstständigung	Kind	beim Anlass	1494,00€
5	Beihilfen bei besonderen Anlässen	Kind	beim Anlass	zu gewährender Betrag

Tabelle 4

Diese Regelungen haben nicht nur bei den in der Stadt Bergisch Gladbach lebenden Pflegefamilien, sondern darüber hinaus eine bundesweit positive Resonanz bei anderen Jugendämtern, Pflegeeltern und Pflegeelternverbänden ausgelöst. Zahlreiche Jugendämter haben sich besonders nach den freiwilligen Leistungen für die Altersvorsorge der Pflegeperson erkundigt, um ähnliches zu veranlassen.

3.1 Zu den einzelnen freiwilligen Leistungen

3.1.1 Taschengeld

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 39 ff KJHG den notwendigen Ausstattungsrahmen für die materiellen Leistungen der öffentlichen Jugendhilfeträger festgelegt. So hat der öffentliche Jugendhilfeträger, wenn Hilfe nach §§ 32 - 35, 35a KJHG geleistet wird (Stationäre Hilfen) auch den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der notwendige Unterhalt umfasst auch die Kosten der Erziehung. Der regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Dies umfasst auch einen angemessenen Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen (Pflegekinder sind hiervon ausgenommen).

Die materiellen Aufwendungen für ein Pflegekind werden durch eine nicht näher spezifizierte Pauschale vom zuständigen Landesministerium festgesetzt; diese Pauschale orientiert sich am Preisindex für Kinder in einfachen Lebensverhältnissen (unteren Einkommensgruppen) und soll einen finanziellen Mindeststandard sicherstellen. Mit Rechtskraft des Kinder- und Jugendhilfegesetzes am 1.1.1991 wurden in der Regel bundes- und landesweit von allen Jugendämtern die Empfehlungen des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* in Frankfurt übernommen. Dieser hatte Mitte der 70er Jahre eine Empfehlung für die Zahlung der Pflegegelder für Pflegekinder entwickelt, die sich wie folgt zusammensetzte:

Beispiel: Pflegegeld der Altersstufe bis 7 Jahre

Bedarfsgruppe zur Ermittlung der materiellen Aufwendungen	anteilig	Euro
Ernährung	28,17%	112,40
Bekleidung	9,97%	39,78
Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege	5,73%	22,86
Hausrat	6,48%	25,85
Wohnung, Heizung, Beleuchtung	24,18%	96,48
Schulbedarf, Bildung, u. Unterhaltung	6,27%	25,02
Verkehrsleistungen, Nachrichtenübermittlung, persönliche Ausstattung	19,20%	76,61
Gesamt	100,00%	399,00

Tabelle 5 (Steigerung gegenüber dem Jahr 2001 um 1,88 %)

Diese „stille“ Grundlage wurde zum 1.1.1991 von allen anderen Bundesländern, auch vom Land Nordrhein-Westfalen, ohne Veränderungen übernommen (im Grunde eine pauschalierte Sozialhilfe) und bis einschließlich heute nicht verändert (außer der Anpassung an den Preisindex).

Für Pflegekinder gibt es demnach im Gegensatz zu Kindern in Heimen keine gesetzliche Regelung für den *Barbetrag zur persönlichen Verfügung* (Taschengeld). Die Pflegeeltern/-personen können das Taschengeld nach ihrem eigenen erzieherischen Ermessen festsetzen. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass es sinnvoll ist, die Beträge für das Pflegekind an den Beträgen für das eigene Kind zu orientieren. Das Taschengeld ist aus den laufenden *materiellen Aufwendungen* abzuzweigen. Wie aus Tabelle 5 ersichtlich ist, wurden Leistungen für Taschengeld aber in dem Katalog des *Deutschen Vereins* nicht berücksichtigt (evtl. ließe es sich unter der Bedarfsgruppe „persönliche Ausstattung“ hinein interpretieren). Hinzu kommt, dass die *materiellen Aufwendungen* (siehe Tabelle 2) sich an „einfachen Lebensverhältnissen (unteren Einkommensgruppen)“ orientieren, andererseits die Pflegepersonen aber mehrheitlich mittleren Einkommensschichten angehören und häufig gleichzeitig eigene Kinder erziehen. Von daher erscheint grundsätzlich die Orientierung der Leistung an den tatsächlichen Kosten und den Gegebenheiten vor Ort eine gerechtere Regelung für die Pflegeeltern wie für die Pflegekinder. Ziel der Bergisch Gladbacher Taschengeldregelung war daher auch, die Pflegeeltern in die Lage zu versetzen, dem Pflegekind den gleichen Lebensstandard wie den eigenen Kindern bieten zu können, ohne aus eigenen Mitteln zuschießen zu müssen. Analog der vom Ministerium festgesetzten Taschengeldsätze für Kinder in Heimen gewährt die Stadt Bergisch Gladbach seit 01.07.1997 daher ein gesondertes Taschengeld.

Um den Pflegeeltern zu ermöglichen, dem Pflegekind ein angemessenes Taschengeld zu gewähren, das nicht aus dem Betrag für die *materiellen Aufwendungen* „abgezweigt“ werden muss, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Entscheidung vom 13.03.1997 festgelegt, bezüglich des Taschengeldes die Kinder in Pflegefamilien genau so zu behandeln wie die Kinder in Heimen (siehe Anlage).

3.1.2 Bekleidungsbeihilfe

Für das Bekleidungs-geld wurden in den *materiellen Aufwendungen* 9,97% (entspricht bei der Altersstufe bis unter 7 Jahren: 39,78 € mtl.) berücksichtigt. Hier ist die freiwillige Zahlung von zusätzlichem Bekleidungs-geld unter dem zuvor geschilderten Gesichtspunkt der tatsächlichen örtlichen Kosten zu sehen. Es soll verhindert werden, dass Pflegefamilien/-personen (mittlere Einkommens-schicht) aus zusätzlichen eigenen Mitteln die angemessene Bekleidung des Pflegekindes (pauschalierte Sozialhilfe) in ihrer Familie sicherstellen müssen, um das Pflegekind angemessen zu beklei-

den. Das seitens der Stadt Bergisch Gladbach zusätzlich gewährte Bekleidungsgeld entspricht ebenfalls dem Bekleidungsgeld, das Kinder/ Jugendliche in Heimen erhalten und beträgt zz. mtl. 43,46 €.

3.1.3 Altersvorsorge

Eine Leistung für eine Altersvorsorge/-sicherung der Pflegeperson ist im KJHG nicht geregelt.

Bezüglich der Altersvorsorge/-sicherung für Pflegepersonen hat im Frühjahr 1998 das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Absicht geäußert, dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Hand Beiträge für eine angemessene Altersvorsorge/-sicherung der Pflegepersonen gewährt. Die Konferenz der Jugendminister hatte diesen Gedanken aufgegriffen und einstimmig beschlossen, dass über die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden Modelle für eine wirksame Alterssicherung entwickelt werden sollen. Es wurde versichert, dass sich Nordrhein-Westfalen dafür einsetzen wird, dass eine angemessene Altersvorsorge/-sicherung für Pflegeeltern eingeführt wird. Das Ministerium machte darauf aufmerksam, dass Leistungen, die über die von seinem Hause festgesetzten Pauschalbeträge für Kinder in der Vollzeitpflege hinausgehen, allein nach Entscheidung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gewährt werden können. Bis heute gibt es noch keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zur Altersvorsorge /-sicherung von Pflegepersonen in der Erzieherischen Jugendhilfe.

Der Deutsche Städtetag hat im Jahre 2001 eine Umfrage zur Altersvorsorge/ -sicherung für Pflegepersonen im Rahmen der Jugendhilfe bei 106 kreisfreien Städten durchgeführt. Das Ergebnis mit Stand vom 15.10.2001 hat ergeben, dass davon inzwischen schon 29 kreisfreie Städte Leistungen für die Altersvorsorge /-sicherung gewähren. Darüber hinaus haben mindestens nochmals ca. 30 kreisangehörige Städte ebenfalls Leistungen für eine freiwillige Altersvorsorge /-sicherung geschaffen. Es sind hierbei unterschiedliche Struktur- und Qualitätsstandards vorzufinden. Die Leistungen schwanken zwischen 25 € und 153 €. Derzeit beabsichtigen ca. 10 weitere Jugendämter allein in Nordrhein Westfalen, eine freiwillige Altersvorsorge/ -sicherung für Pflegepersonen einzuführen.

Der freiwillige Zuschuss der Stadt Bergisch Gladbach zur Altersvorsorge beträgt monatlich pro Pflegekind 127,82 €.

3.1.4 Ergänzungsbeihilfe -/pauschale

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind in § 39 Abs. 3 KJHG geregelt. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden. Als freiwillige Leistung wird vom Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach eine Ergänzungsbeihilfe zur Ausstattung der Pflegestelle jeweils gewährt, wenn das Kind das 7. und 14. Lebensjahr vollendet hat, um das Mobiliar, Bettzeug u.a. der altersgemäßen Entwicklung anzupassen und/oder verschlissenes zu ersetzen oder Ergänzungen vornehmen zu können. Voraussetzung für die Gewährung ist des Weiteren, dass das Kind/ der Jugendliche bereits drei Jahre in der Pflegefamilie lebt.

3.1.5 Andere freiwillige Leistungen

Bei den übrigen Beihilfen (Ferien-, Weihnachts-, Erstausrüstungs-, Einschulungs-, Kommunion-/ Konfirmationsbeihilfe, Nachbetreuungs pauschale, Startbeihilfe für junge Volljährige bei Verselbstständigung, Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten; siehe Tabellen 3 und 4) handelt es sich regelmäßig um solche Beihilfen, die von einem bestimmten Ereignis ab-

hängig sind und insofern nicht unmittelbar in den Pauschalen der Tabelle 2 enthalten sein können. Diese Beihilfen werden regelmäßig von den Jugendämtern gewährt; von Jugendamt zu Jugendamt gibt es aufgrund einer fehlenden einheitlichen landesgesetzlichen Regelung unterschiedliche Beträge für die einzelnen Beihilfen.

4. Kostenerstattung

Die Klärung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern und die Kostenerstattungspflicht durch ein anderes Jugendamt, ist eine vielschichtige und komplexe Angelegenheit. Aus diesem Grund soll/kann hier nicht umfassend und vollständig der gesamte Hintergrund dargelegt werden.

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe richtet sich bei der Vollzeitpflege zunächst nach § 86 Abs. 1 KJHG. Danach ist der örtliche Träger zuständig in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) haben. Wechseln die Eltern ihren Wohnort, ändert sich auch die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers. Erfolgt ein Zuständigkeitswechsel, wird das abgebende Jugendamt nach § 89 a KJHG (Kosten bei fortdauernder Vollzeitpflege) kostenerstattungspflichtig.

Eine Kostenerstattungspflicht durch ein anderes Jugendamt tritt zudem in der Regel ein, wenn

- ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und der Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten ist (§ 86 Abs.6 KJHG), (das Kind kommt ursprünglich aus einem anderen Jugendamtsbereich nach Bergisch Gladbach),
- die Pflegeperson mit dem Kind oder Jugendlichen nach Bergisch Gladbach zuzieht

(darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Fallkonstellationen)

Die Höhe des entstandenen Kostenerstattungsanspruchs richtet sich dabei nach den Vorschriften der §§ 89 f (Umfang der Kostenerstattung), § 39 (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen). Die Leistungen nach § 39 KJHG sind sogenannte „Kann – Leistungen“ und werden von den örtlichen Jugendhilfeträgern unterschiedlich ausgestaltet und gehandhabt. Somit sind alle Leistungen aus Tabelle 3 und 4 Kann-Leistungen und damit im Grunde freiwillige Regelungen.

Derzeit sind für 12 Pflegekinder andere Jugendämter gem. §§ 39, 89f KJHG kostenerstattungspflichtig. Hiervon werden für 6 Kinder alle Kosten erstattet und für 6 Kinder die Erstattung der freiwilligen Leistungen abgelehnt. Von den dem Grunde nach kostenerstattungspflichtigen Jugendämtern wird im Wesentlichen argumentiert, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht, freiwillige Leistungen zu erstatten.

4.1 Kostenerstattung für Taschengeld und Bekleidungsbeihilfe

Einige auswärtige Jugendämter, die für ein Pflegekind kostenerstattungspflichtig sind, lehnen für derzeit 12 Pflegekinder die Erstattung der freiwilligen, pauschalierten zusätzlichen Kosten für **Altersvorsorge, Taschengeld, Bekleidungs-geld** und zusätzliche **Ergänzungsbeihilfe** (s. Tabelle 3, 4) ab. (Paradoxe Weise werden von denselben Jugendämtern für einige Fälle diese Kosten übernommen und für andere Fälle abgelehnt.) Die Ablehnung wird im wesentlichen damit begründet, dass der Gesetzgeber diese Leistungen nicht vorgesehen hat und solche freiwilligen Leistungen damit nicht der Kostenerstattungspflicht gem. §§ 89f, § 39 KJHG unterliegen. Es wird von diesen Jugendämtern bestritten, dass diese freiwilligen Leistungen den örtlichen tatsächlichen Kosten entsprechen beziehungsweise solche zusätzlichen Leistungen nicht gewährt werden dürften.

Bei einem durchschnittlichen Taschengeld in Höhe von mtl. 20,86 € ist für das laufende Kalenderjahr 2002 mit folgenden Kosten zu rechnen:

Bezogen auf 28 Pflegekinder	monatliche Kosten durchschnittlich pro Kind/ Jugendlicher/m	Kosten im Jahr 2002
Taschengeld	20,86 €	7.008,96 €
Bekleidungsbeihilfe	43,46 €	14.602,56 €
Gesamt	64,32 €	21.611,52 €* 4.631,04 €
abzüglich Erstattung für 6 Pflegekinder		
Kosten für beide freiwilligen Leistungen		16.980,48 €

Tabelle 6 *nicht erstattet wurden 2001 auf dieser Grundlage für 6 Pflegekinder ca. 4.631€

Im Hinblick auf die Belastung des städtischen Haushalts würde bei Wegfall dieser freiwilligen Leistungen für den Bereich des Taschengeldes und der zusätzlichen Bekleidungsbeihilfe der Haushalt ab 2003 jährlich um **ca. 17.000 €** (monatlich ca. 1.415 €) entlastet.

4.2 Kostenerstattung bei der Ergänzungsbeihilfe -/pauschale

Stein des Anstoßes für die erstattungspflichtigen Jugendämter ist hier die Gewährung einer Pauschale. Wenn es sich jeweils um eine antragsbegründete Einzelfallentscheidung handelt, wird es im Hinblick auf die Kostenerstattung keine Schwierigkeiten mehr geben. Durch eine entsprechende Umstellung des Verfahrens kann im Einzelfall eine einmalige Ersparnis (da die Kosten erstattet werden) von 1.494 € entstehen.

4.3 Kostenerstattung bei der Altersvorsorge

Der von der Stadt Bergisch Gladbach geleistete freiwillige Zuschuss für eine freiwillige Altersvorsorge ist direkt und ausschließlich für die Pflegeperson bestimmt und somit keine Leistung für das Kind oder den Jugendlichen. Die Erstattung dieser Kosten wird von den gleichen Jugendämtern wie zuvor wegen der fehlenden Rechtsgrundlage abgelehnt. Für diese freiwillige Leistung entstehen auf der Grundlage von 28 Kindern/ Jugendlichen in Pflegefamilien im Jahre 2002 in Bergisch Gladbach folgende Kosten

Pflegekinder	Betrag für die freiwillige Altersvorsorge	jährliche Kosten
28	127,82 €	42.947,52 €

Wenn man auch hier davon ausgeht, dass in 6 von 12 Fällen die Kosten erstattet werden, sind jährliche Kosten in Höhe von 33.744,48 € seitens der Stadt Bergisch Gladbach zu tragen, wovon 9.203,04 € für eigentlich kostenerstattungspflichtige Jugendämter getragen werden.

4.4 Kostenerstattung bei den anderen freiwilligen Leistungen

Da diese Beihilfen (siehe Ziffer 3.1.5) in aller Regel von den Jugendämtern bei eigener Zuständigkeit ebenfalls gewährt werden, gibt es in diesem Bereich keine Probleme im Hinblick auf die Kostenerstattung. Die Beihilfen sind erforderlich, um die Kosten für bestimmte Ereignisse nicht den Pflegeeltern aufzubürden und sollten daher auch weiterhin gewährt werden.

5. Vorschlag für eine zukünftige Regelung

Der Erhalt der freiwilligen Leistungen stärkt die in Bergisch Gladbach lebenden Pflegefamilien, unterstützt diese angemessen und hilft langfristig, den Erfolg dieser *Hilfe zur Erziehung* zu sichern. Zur Einsparung von Kosten und um die Problematik der Kostenerstattungspflicht zu entschärfen, wird daher folgender Vorschlag für eine Änderung bei den freiwilligen Leistungen unterbreitet:

1. Die Gewährung des Taschengeldes und der zusätzlichen Bekleidungsbeihilfe wird ab dem 01.08.2002 eingestellt.
2. Die Ergänzungsbeihilfe wird zukünftig nicht mehr pauschal, sondern auf **formlosen Antrag bis** zur Höhe des zweifachen Pflegesatzes des Pflegegeldes der höchsten Altersstufe gewährt. Damit ist sicher gestellt, dass die kostenerstattungspflichtigen Jugendämter die anfallenden Kosten auch erstatten.
3. Aufgrund der besonderen sozialpolitischen Bedeutung der freiwilligen Altersvorsorge wird diese weiterhin gewährt, bis eine einheitliche landes- oder bundesrechtliche gesetzliche Regelung getroffen ist.
4. Die übrigen freiwilligen Beihilfen (Tabelle 3 Ziffern 4, 5, 6, 8; Tabelle 4 Ziffern 1-5) werden in demselben Umfange wie bisher gewährt.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Ausführungen zu Ziffer 4.1